

# Pressemitteilung

Nr. 10 vom 6. Juni 2018

Seite 1 von 2

## **Gesetzentwurf zur Beitragsentlastung vom Kabinett beschlossen – Jens Spahn: „Beitragszahler werden um rund 8 Milliarden Euro entlastet.“**

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertentlastungsgesetz – GKV-VEG) beschlossen.

Dazu **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn**: „Heute ist ein guter Tag für die gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland! Wir entlasten die Beitragszahler um rund 8 Milliarden Euro jährlich. Gerade kleinere Selbstständige mit geringen Einnahmen werden spürbar entlastet. Bei den Krankenkassen sorgen wir für mehr Wettbewerb, denn dieser soll nicht mehr länger dadurch verzerrt werden, weil einige Krankenkassen zu viele Finanzreserven angehäuft haben. Das ist das erste von mehreren Gesetzen, mit denen wir die Situation der gesetzlich Versicherten ganz konkret verbessern.“

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge**

Um Arbeitnehmer und Rentner zu entlasten, wird ab 1. Januar 2019 der von den Krankenkassen zu erhebende Zusatzbeitragssatz wieder zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern bzw. der Rentenversicherung und den Arbeitnehmern gezahlt. Der allgemeine Beitragssatz (14,6 Prozent) bleibt unverändert.

#### **Halbierung des Mindestbeitrags für Kleinselbstständige**

Hohe GKV-Beiträge überfordern Kleinselbstständige, die sich gesetzlich versichern wollen. Deshalb wird ab 1. Januar 2019 der monatliche Mindestbeitrag für Selbstständige auf 171 Euro halbiert.

#### **Abschmelzen der Finanzreserven bei den Krankenkassen**

Um überhöhte Beiträge zu vermeiden und die Beitragszahler zu entlasten, dürfen die Finanzreserven einer Krankenkasse den Umfang einer Monatsausgabe künftig nicht mehr überschreiten. Überschüssige Beitragseinnahmen müssen ab dem Jahr 2020 über einen Zeitraum von drei Jahren abgebaut werden.

#### **Hausanschrift**

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

#### **Postanschrift**

11055 Berlin

Tel. +49 (0)30 18441-2225

Fax +49 (0)30 18441-1245

[pressestelle@bmg.bund.de](mailto:pressestelle@bmg.bund.de)

[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

[www.twitter.com/BMG\\_Bund](http://www.twitter.com/BMG_Bund)

[www.facebook.com/BMG.Bund](http://www.facebook.com/BMG.Bund)

Nr. 10 vom 6. Juni 2018

Seite 2 von 2

Krankenkassen, die über mehr als eine Monatsausgabe an Finanzreserven verfügen, dürfen ihren Zusatzbeitrag künftig nicht mehr anheben. Um Wettberbsverzerrungen zu vermeiden, soll vorab eine Reform des Risikostrukturausgleichs auf den Weg gebracht werden.

### **Abbau der Beitragsschulden bei ungeklärten Mitgliedschaften**

Eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft endet bislang nur dann, wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt. Wenn ein GKV-Mitglied aber unbekannt verzogen ist, keine Beiträge mehr bezahlt und sich nicht abmeldet, wird er obligatorisch zum Höchstbeitrag weiterversichert. Dies hat dazu geführt, dass die Krankenkassen in erheblichem Maß (fiktive) Beitragsschulden angehäuft haben. Deshalb sollen die Krankenkassen verpflichtet werden, die Versicherungsverhältnisse von solchen „passiven“ Mitgliedern zu beenden.

### **Erhöhung des Aktienanteils bei Altersrückstellungen**

Der Aktienanteil an Anlagen, mit denen die Krankenkassen ihre betriebsinternen Altersrückstellungen absichern, wird von 10 auf 20 Prozent erhöht. Das entspricht Regelungen im Versorgungsrücklagegesetz des Bundes und verschafft den Kassen mit Blick auf die anhaltende Niedrigzinsphase Chancen auf höhere Renditen. Zugleich bleiben die Risiken bezogen auf das Gesamtanlagevolumen begrenzt.

### **Besserer Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach Ende der Dienstzeit**

Ab dem 1. Januar 2019 wird für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht. Die Betroffenen erhalten ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung und nach dem Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten und ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.bundesgesundheitsministerium.de/Versichertentlastungsgesetz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/Versichertentlastungsgesetz)